

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00594]

17. JULI 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. Juli 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. JULI 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der Artikel 42ter, 42quater und 42quinquies;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass das Programmgesetz vom 28. Juni 2013 am 1. Juli 2013 im *Belgischen Staatsblatt* erschienen ist;

Dass dieses Gesetz keine Sonderbestimmungen über das Inkrafttreten seines Titels 3 - Asyl, Migration und Soziale Eingliederung beinhaltet. Dass es am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt;

Dass die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder daher mit den durch dieses Programmgesetz angebrachten Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Einklang gebracht werden müssen, und zwar spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, nämlich am 11. Juli 2013;

Dass zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Kohärenz der Rechtstexte die Abänderungen des Königlichen Erlasses so schnell wie möglich angenommen werden müssen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 53.664/4 des Staatsrates vom 10. Juli 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 55 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008, werden die Wörter "mindestens drei Jahre" durch die Wörter "mindestens fünf Jahre" ersetzt.

Art. 2 - In Artikel 56 Absatz 2 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008, werden die Wörter "mindestens drei Jahre" durch die Wörter "mindestens fünf Jahre" ersetzt.

Art. 3 - In Anlage 23 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008, werden die Wörter "drei Jahre im Königreich" durch die Wörter "fünf Jahre im Königreich" ersetzt.

Art. 4 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Juli 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2013/03297]

17 JUIN 2013. — Loi portant des dispositions fiscales et financières et des dispositions relatives au développement durable. — Erratum

Au *Moniteur belge* du 28 juin 2013 - Ed 1, page 41020, n° 2013/03202, il y a lieu d'apporter la correction suivante :

A l'article 25, alinéa 3, dans le texte néerlandais, lire "vorige" au lieu de "eerste".

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2013/03297]

17 JUNI 2013. — Wet houdende fiscale en financiële bepalingen en bepalingen betreffende de duurzame ontwikkeling. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* van 28 juni 2013 - Ed 1, pagina 41020, nr. 2013/03202, moet de volgende correctie worden aangebracht :

In de Nederlandse tekst van artikel 25, derde lid, lees "vorige" in plaats van "eerste".